

GEMEINDERAT
GRÄNICHEN

(Aargau)

Gränichen, den 14. Mai 1959

Protokoll No. 485

Borren

Bedingter Strafbefehl

Gränichen

Sie sind von Polizeigefreiter Schruner verzeigt wegen Entwendung von Waldpflanzen, § 98, 1.26 des Paratgesetzes für den Kanton Aargau vom 29. 2. 1960

Für diese Übertretung haben wir durch vorläufige Schlußnahme eine Buße von Fr. 4.-
Schadeneratz Fr. 29.-
Wert Fr.
ung. Taxen Fr.
Gebühren u. Zustellung Fr. 1.-50 Total Fr. 30.-50 festgesetzt.

Wir geben Ihnen hieron Kenntnis mit dem Bedingen, daß das Vergehen als zugestanden und die beschriebene Buße als rechtskräftig angesehen wird, sofern Sie nicht innerhalb 14 Tagen von der Zustellung dieser Verfügung an eine Verhandlung verlangen und den Strafbefehl zurückgeben. Wenn diese Schlußnahme nicht bestritten wird, ist die Buße sie, nebst Kosten spätestens innerhalb Monatsfrist an unsere Gemeindeverwaltung zu entrichten, ansonst ohne weitere Mahnung Bereibung und im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft erfolgen würde. Eltern haften nach Art. 333 des Zivilgesetzbuches für den von Ihren unmündigen Kindern verursachten Schaden und gilt diese Strafanklage auch Ihnen gegenüber.

Namens des Gemeinderates,

Zustellung:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. E. Nr. 117

Kopie zu Handen des Vereins der Naturfreunde